

Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Pfarrcaritas-Kindergarten/Krabbelgruppe St. Martin i. M. (Kindergartenjahr 2025/2026) (entsprechend § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 8/2024)

Präambel

Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.

1 Bewertung des Einkommens

- 1.1 Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- 1.2 Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind
 - a. die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder
 - b. die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate oder
 - c. das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Anmeldung/zum Zeitpunkt der Aufnahme/zu Beginn des Arbeitsjahres nachzuweisen.
- 1.3 Die gemäß § 2 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- 1.4 Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht **innen 4 Wochen nach Eintritt ihres Kindes in die KBBE nach**, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

2 Berechnung des Elternbeitrag

- 2.1 Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch Kinder bis zum Schuleintritt ist bis 13 Uhr beitragsfrei. Für diese Zeiten darf kein Elternbeitrag eingehoben werden.
- 2.2 Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch Kinder bis zum Schuleintritt nach 13 Uhr an fünf Tagen pro Woche beträgt 3% der Berechnungsgrundlage.

- 2.3 Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch Schulkinder an fünf Tagen pro Woche beträgt 3% der Berechnungsgrundlage.
- 2.4 Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder
 - Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 und §12 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.

3 Modalitäten der Erhebung des Elternbeitrages

- 3.1 Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- 3.2 Der Elternbeitrag wird monatlich mittels Bankeinzug eingehoben. Für die Monate Juli und August wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.
- 3.3 Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.
Voraussetzung dafür ist ein Nachweis der Erkrankung mittels ärztlicher Bestätigung.

4 Mindestbeitrag

- 4.1 Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
- für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr an fünf Tagen pro Woche 51 Euro.
 - für die Bildung und Betreuung von Schulkindern an fünf Tagen pro Woche 51 Euro.
- 4.2 Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (sowie bei Krabbelstuben und Kindergärten unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr) ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

5 Höchstbeitrag

- 5.1 Der monatliche Höchstbeitrag beträgt:
- für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr an fünf Tagen pro Woche beträgt 132 Euro.
 - für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch Schulkinder an fünf Tagen pro Woche 133 Euro

6 Drei- und Zwei-Tages-Tarif

- 6.1 Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.
- 6.2 Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

7 Geschwisterabschlag

- 7.1. Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (oberösterreichische Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten, Horte oder heilpädagogische Horte), reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 50 %
- 7.2. Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 100%.
- 7.3. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägiger Schulform, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes steht kein Geschwisterabschlag zu.
Nachweis erforderlich!

8 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- 8.1 Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 128 Euro eingehoben.
- 8.2 Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor
- bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.

9 Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- 9.1 Für Verbrauchsmaterialien im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) zweimal jährlich in der Höhe von 133 Euro pro Arbeitsjahr eingehoben. (48 Euro im Dezember und 85 Euro im Juli)
- 9.2 Bei Austritt des Kindes aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Arbeitsjahren einbehalten.

- 9.3 Für die Verwendung der Elternkommunikations-App „KIGAweb“ wird je Zugang pro Elternteil ein Jahresbeitrag von 6,50 Euro zu Beginn des Kindergarten-/Krabbelgruppenjahres eingehoben.
- 9.4 Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- 9.5 Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge kann bis spätestens am Ende eines Arbeitsjahres von den Eltern in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eingesehen werden.

10 Indexanpassung

Der Mindestbeitrag gemäß Punkt 4., der Höchstbeitrag gemäß Punkt 5. und der Materialbeitrag gemäß Punkt 9. sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/26.

11 Sonstige Beiträge

- 11.1 Für die Mittagsverpflegung werden mit Stand 01/2025 in Höhe von 3,02 Euro pro Essensportion verrechnet (vorbehaltlich einer Anpassung durch die Gemeinde).
- 11.2 Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird per Stand 01/2025 ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 20 Euro vorgeschrieben.

12 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit Beginn des Kindergartenjahres 2025/2026 in Kraft (vorbehaltlich der Beschlussfassung im Kindergartenbeirat).